



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Franz Schindler, Alexandra Hiersemann, Horst Arnold, Florian Ritter, Doris Rauscher, Hans-Ulrich Pfaffmann, Ruth Waldmann, Dr. Christoph Rabenstein, Dr. Linus Förster, Harald Güller, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Johanna Werner-Muggendorfer, Isabell Zacharias, Kathi Petersen, Susann Biedefeld, Martina Fehlner, Inge Aures, Volkmarr Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild** und **Fraktion (SPD)**

**„3-plus-2-Regelung“ umsetzen – Integration von Flüchtlingen in den Ausbildungsmarkt erleichtern und nicht blockieren**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die vom Bundesgesetzgeber geschaffene Möglichkeit, Ausländern, die eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufnehmen oder aufgenommen haben, eine Duldung und nach dem erfolgreichen Abschluss eine Aufenthaltserlaubnis für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechende Beschäftigung für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen (sog. „3-plus-2-Regelung“) entsprechend dem Willen des Bundesgesetzgebers umzusetzen und nicht zu blockieren.

### **Begründung:**

Der Bundesgesetzgeber verfolgt mit der Änderung der §§ 18a und 60a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) das Ziel, Flüchtlingen den Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu erleichtern und Rechtssicherheit sowohl für Flüchtlinge als auch für Ausbildungsbetriebe zu schaffen. Demnach ist einem Ausländer eine Duldung zu erteilen, wenn der Ausländer eine qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf in Deutschland aufnimmt oder aufgenommen hat und

die Voraussetzungen des § 60a Abs. 6 AufenthG nicht vorliegen und konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen (§ 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG). Wurde eine Duldung nach dieser Vorschrift erteilt, ist nach erfolgreichem Abschluss dieser Berufsausbildung für eine der erworbenen beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung eine Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von zwei Jahren zu erteilen, wenn bestimmte weitere Voraussetzungen gegeben sind und die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat.

Mit Innenministeriellem Schreiben (IMS) an die Regierungen und die zentralen Ausländerbehörden vom 1. September 2016 versucht das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, die vom Bundesgesetzgeber gewollte Erleichterung des Zugangs zum Ausbildungsmarkt und mehr Rechtssicherheit für Flüchtlinge und Ausbildungsbetriebe in das Gegenteil zu verkehren und die Aufnahme einer Berufsausbildung durch Flüchtlinge faktisch zu verunmöglichen. Der Anwendungsbereich des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG soll durch restriktive Vorgaben und insbesondere eine äußerst weitgehende Interpretation des Tatbestandsmerkmals, dass „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“, in dem IMS vollständig ausgehebelt werden, da es bei wortgetreuer Befolgung der Vorgaben des IMS durch die Ausländerbehörden kaum mehr einen Anwendungsbereich für die Ausbildungsduldung bzw. die sog. „3-plus-2-Regelung“ gibt.

Die Vorgehensweise des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr widerspricht der Intention des Bundesgesetzgebers und schadet den betroffenen Ausländern und den Ausbildungsbetrieben. Die vielfältigen Bemühungen bayerischer Unternehmen, Flüchtlinge in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu integrieren, werden durch die Vorgaben des IMS konterkariert, obwohl die Staatsregierung im Oktober 2015 mit der bayerischen Wirtschaft eine Vereinbarung zur „Integration durch Ausbildung und Arbeit“ geschlossen hat.

Darüber hinaus entspricht die Auslegung des Tatbestandsmerkmals, dass „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht bevorstehen“ dürfen, weder der Entstehungsgeschichte noch dem Wortlaut der Änderungen des AufenthG.